

Kenntnis der Mitteilung des Landgrafen von Hessen¹ voraussetzt, wie wir im vorhergehenden Abschnitte darzutun versucht haben. So kämen wir dahin, dieses Aktenstück etwa in den März 1401 zu verlegen.

Wie verhält es sich denn nun aber mit der Fehde, die die ersten Artikel erwähnen, auf welche sich Felsberg und Küch beziehen?

Zunächst ist festzustellen, um welche Fehde es sich handelt. Zwar klagt in dem Artikel 1 der Erzbischof über die Herzoge von Braunschweig nur ganz unbestimmt: 'daz sie mit ir gewalt uber in gezogen sin und imme sin lande und lüte swerlichen beschediget haben und beschedigen in den dingen, daz er nit wisse mit in zu schaffen hann'; dennoch glaube ich, dass wir in dem Wortlaute selbst einen bestimmten Anhaltspunkt dafür finden, was hier gemeint ist. Es heisst nämlich in den Klageartikeln des Erzbischofs Johann gegen die Braunschweiger Herzoge, über die der König am 3. Februar 1403 in Nürnberg entschied², in Artikel 6, mit Beziehung auf das Unternehmen des Herzogs Heinrich von Braunschweig gegen die Mainzer Schlösser Geismar und Nuwenburg: 'und si im daz gescheen wider recht und ane gericht und in den dingen als er mit dem egenanten Heinrich nichts wuste zu schaffen han' etc. Sollte diese wörtliche Uebereinstimmung des Schlusssatzes mit dem ersten Artikel unserer vorliegenden Werbung ein Zufall sein? Wenn es auch nicht unbedingt sicher ist, so scheint es mir doch höchst wahrscheinlich zu sein, dass dem Erzbischofe bei dem Entwurfe dieses Klageartikels jenes frühere Aktenstück über den gleichen Vorgang vorgelegen hat. Wir hätten damit also die Vermutung Küchs³, dass es sich in dem Artikel 1 um den Kriegszug gegen den Waldecker handle, noch genauer bestimmt: Es handelte sich um den Angriff Heinrichs von Braunschweig auf Geismar und Nuwenburg.

Nun erhebt sich aber gleich die weitere Frage: Wann hat denn jenes Unternehmen stattgefunden?

Wir wissen es nicht! Aber dennoch können wir versuchen, ob sich nicht vermutungsweise wenigstens annähernd dieser Vorgang fixieren lässt.

In den Klageartikeln des Landgrafen Hermann von Hessen gegen Erzbischof Johann von Mainz und denen des

1) Reichstagsakten IV, n. 279.

2) Reichstagsakten V, n. 335.

3) A. a. O. S. 90, N. 7.